



01.12.2021

Gemeinde Affalterbach

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2022 bis 31.12.2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung.....	3
4. Vorgehensweise.....	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung.....	6
9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	7
9.1. Auf Grundlage des KAG	7
9.2. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht.....	7
10. Leistungseinheiten.....	8
11. Gemeindebetreff.....	8
12. Grundgebühr.....	8
13. Ermessensentscheidungen	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Affalterbach erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Gläser von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Affalterbach um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2020 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2020 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Affalterbach mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Hausanschlusskostenersätze wurden bzw. werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Zuweisungen und Zuschüsse werden zudem direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit der Verwaltung abgestimmt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangszeitpunkt der geplanten Investitionen wurde von der Verwaltung mitgeteilt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,0 %**.

Dieser Zinssatz wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung zu Grunde gelegt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Affalterbach verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



7. Beteiligung

Die Gemeinde Affalterbach ist am Zweckverband Landeswasserversorgung beteiligt.

Abgabenrechtlich sind sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die kalkulatorischen Kosten sind definiert als die für die Gemeinde anteilig zuzuordnenden Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Aufgrund der Vielzahl der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Landeswasserversorgung erfolgt keine Mitteilung der anteiligen kalkulatorischen Kosten. Deshalb wurde bei der nachrichtlichen Darstellung des Gebührensatzes nach rein abgabenrechtlichen Aspekten neben den voraussichtlichen Verbandsumlagen eine kalkulatorische Verzinsung der für die Bezugsrechte entrichteten Kapitalumlagen berücksichtigt.

8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

1. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals
2. Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG)

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht.

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der vorliegenden Kalkulation nach steuerlichen Ansätzen kein Ausgleich von Verlustvorträgen angesetzt werden.



9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

9.1. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

Bei der Berechnung des Gebührensatzes nach KAG sollen nach Mitteilung der Verwaltung keine Vorjahresergebnisse (Unterdeckungen) zum Ausgleich berücksichtigt werden.

9.2. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).

Die Gemeinde Affalterbach hat die Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nicht ausgeschlossen, möchte aber trotzdem sicherstellen, dass keine Steuern abzuführen sind. Aus diesem Grund wurden auf Wunsch der Verwaltung steuerrechtliche Belange entsprechend berücksichtigt. Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.



10. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum hat uns die Verwaltung auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018-2020 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung mitgeteilt.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Affalterbach selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

12. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Gemeinde Affalterbach erhebt Grundgebühren mit fixem Kostenanteil. Diese sollen in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben. Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.



13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 bis 2024
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 01.12.2021

Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

Ricarda Marchel

Volkswirtin (M.Sc.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12	
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	13	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Darstellung der Kosten 2022-2024 nach abgaberechtlichen Aspekten	14
	Veränderung der Kosten- und Erlösansätze auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2020 Gemeinde Affalterbach	16
	Entwicklung Bestand AN zum 31.12.2020 Gemeinde Affalterbach	16
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	17
	Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten Gemeinde	17
Anlage 4	Wassermengen	18

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2022 bis 31.12.2024**

	errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Abgabenrechtlicher Gebührensatz		
Wasserverbrauchsgebühr nach KAG	1,62 €/m³	1,45 €/m³
Steuerrechtlicher Gebührensatz		
Wasserverbrauchsgebühr (steuerrechtlich)		
auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht	1,53 €/m³	
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen) - wurden nicht neu kalkuliert		
QN 1,5 Q ₃ 2,5		2,04 €/Monat
QN 2,5 Q ₃ 4		2,04 €/Monat
QN 3,5 Q ₃ 6,3		4,90 €/Monat
QN 6 Q ₃ 10		4,90 €/Monat
QN 10 Q ₃ 16		8,16 €/Monat
QN 15 Q ₃ 25		12,25 €/Monat
QN 40 Q ₃ 63		32,66 €/Monat
QN 60 Q ₃ 100		49,00 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr
auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes

	2022	2023	2024	2022-2024
Kosten laut Anlage 1	431.794 €	452.542 €	525.411 €	1.409.747 €
Erlöse laut Anlage 1	-25.948 €	-32.604 €	-32.068 €	-90.620 €
Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	405.846 €	419.938 €	493.343 €	1.319.127 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-43.500 €	-43.500 €	-43.500 €	-130.500 €
Anteil Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)				1.188.627 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)				
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr				1.188.627 €
/ Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass)				732.880 m³
x Wassermenge				737.200 m³
- Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr				1.188.627 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)				7.006 €
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)				1.195.633 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4				737.200 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre				1,62 €/m³

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr
auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

	2022	2023	2024	2022-2024
Kosten laut Anlage 1	418.355 €	434.543 €	496.431 €	1.349.329 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-25.948 €	-32.604 €	-32.068 €	-90.620 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	392.407 €	401.939 €	464.363 €	1.258.709 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-43.500 €	-43.500 €	-43.500 €	-130.500 €
Gebührenfähige Kosten				1.128.209 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4				732.880 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre				1,53 €/m³

Kosten- und Erlösansätze auf Grundlage des KAG

Anlage 1

Kosten 2022-2024

Erfolgsplan

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten			Kosten 2022-2024
			2022	2023	2024	
42003000	Wasserbezug Landeswasserversorgung	160.000	160.000	165.000	170.000	495.000
44003040	Stromkosten	1.300	1.300	1.300	1.300	3.900
44003050	Wasseruntersuchungen	1.800	1.800	1.800	1.800	5.400
44003020	Aufwendungen für bezogene Leistungen	55.000	55.000	55.000	65.000	175.000
44003010	Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung	3.000	3.000	3.000	3.000	9.000
43003000	Betriebsleitungskosten	31.000	31.000	32.000	33.000	96.000
44003080	Verwaltungskostenbeitrag	65.000	65.000	66.000	67.000	198.000
44003081	Bauhofverrechnung	500	500	500	500	1.500
44003070	Versicherungen	2.100	2.100	2.200	2.300	6.600
44003060	Geschäftsaufwand, Bürobedarf	5.000	5.000	5.000	5.000	15.000
44003030	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	700	700	700	700	2.100
Summe Betriebskosten		325.400	325.400	332.500	349.600	1.007.500
47120000	Abschreibungen Abschreibungen *)	0				
	Abschreibungen Gemeinde lt. Anl. 3		72.652	75.799	93.081	241.532
45200000	Zinsen und ähnl. Aufwendungen Zinsen Kassenkredite bei der Gemeinde	1.000				
	kalk. Verzinsung Gemeinde lt. Anl. 3		33.742	44.243	82.730	160.715
Summe Abschreibungen und Zinsen		1.000	106.394	120.042	175.811	402.247
Summe Kosten		326.400	431.794	452.542	525.411	1.409.747

Kontrollsumme

326.400

Differenz

0

Erlöse 2022-2024

Erfolgsplan

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse			Erlöse 2022-2024
			2022	2023	2024	
30113000	Wasserzins mit Grundgebühr	400.000				
	davon Grundgebühren		43.500			
36203000	Zinsen Kassenmehreinnahmen	500				
35620000	Nebenforderungen	1.500				
Summe Betriebserlöse		402.000	0	0	0	0
31620000	Auflösung von empf. Ertragszuschüssen *)	0				
	Auflösungen Gemeinde lt. Anl. 3		25.948	32.604	32.068	90.620
Summe Auflösungen		0	25.948	32.604	32.068	90.620
Summe Erlöse		402.000	25.948	32.604	32.068	90.620

Kontrollsumme

402.000

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Veränderung der Kosten- und Erlösansätze auf Grundlage des
Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

	Bezeichnung	Kosten			Kosten
		2022	2023	2024	2022-2024
	Summe Kosten	431.794	452.542	525.411	1.409.747
abzgl.	kalk. Verzinsung Gemeinde lt. Anl. 3	-33.742	-44.243	-82.730	-160.715
zzgl.	Fremdkapitalzinsen Gemeinde lt. Anl. 3	20.303	26.244	53.750	100.297
	Veränderung durch Verzinsung	-13.439	-17.999	-28.980	-60.418
	Summe veränderte Kosten	418.355	434.543	496.431	1.349.329

Anlagenachweis zum 31.12.2020 Gemeinde Affalterbach Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
· Bezugsrechte (Beteiligung Landeswasserversorgung)	297.252	0	297.252
· Bebaute Grundstücke	23.371	0	23.371
· Wassergewinnungsanlagen	64.360	0	0
· Wasserspeicheranlagen	210.483	0	1
· Wasserverteilungsanlagen	3.525.962	59.256	1.348.747
· Messeinrichtungen, Wasserzähler	214.740	14.269	34.259
· Gegebene Baukostenzuschüsse	56.914	0	0
Investitionen	4.393.082	73.525	1.703.630
· WV-Beiträge	1.759.025	23.732	522.447
· Hausanschlusskostenersätze	32.510	174	3.304
Ertragszuschüsse	1.791.535	23.906	525.751
Netto-AV (Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	2.601.547	49.619	1.177.879
Kontrollsumme AN	2.601.547	49.619	1.177.879
Differenz	0	0	0

Entwicklung Bestand AN zum 31.12.2020 Gemeinde Affalterbach Investitionen und Ertragszuschüsse

AfA - Investitionen	AfA 2021	Veränd.	AfA 2022	Veränd.	AfA 2023	Veränd.	AfA 2024	Veränd.
Investitionen	73.376	-149	67.527	-5.849	60.766	-6.761	59.464	-1.302
Ertragszuschüsse	23.906	0	23.729	-177	23.729	0	23.193	-536
Netto-AV (Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	49.470		43.798		37.037		36.271	

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2021	2022	2023	2024
Zugänge Investitionen Gemeinde						
· Speicheranlagen	50	12	0	0	0	1.900.000
· Leitungsnetzerweiterung Talstraße	50	12	0	0	750.000	0
· Leitungsnetzerweiterung Kirchhof	50	10	0	355.000	0	0
· Messeinrichtungen	6	7	5.100	30.000	10.000	10.000
Summe Zugänge Investitionen Gemeinde			5.100	385.000	760.000	1.910.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2021	2022	2023	2024
Zugänge Ertragszuschüsse						
· Wasserversorgungsbeiträge	40	10	0	355.000	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse Gemeinde			0	355.000	0	0

Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten Gemeinde

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	
Abschreibung						
Erhöhung AfA aus Zugängen		425	4.700	9.908	18.584	
Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau		-149	-5.849	-6.761	-1.302	
AfA		73.525	73.801	72.652	75.799	93.081

Auflösung						
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	2.219	6.656	0	
Veränderung Auflösungs-Bestand lt. Vorausschau		0	-177	0	-536	
Auflösung Ertragszuschüsse		23.906	23.906	25.948	32.604	32.068

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung (kalkulatorisch)	2020	2021	2022	2023	2024
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)					
Zugang AHK		5.100	385.000	760.000	1.910.000
AfA		-73.801	-72.652	-75.799	-93.081
Restbuchwert AHK	1.703.630	1.634.929	1.947.277	2.631.478	4.448.397
Zugang Zuschüsse		0	355.000	0	0
Auflösung		-23.906	-25.948	-32.604	-32.068
Auflösungsrest Zuschüsse	525.751	501.845	830.897	798.293	766.225
Zinsbasis			1.124.732	1.474.783	2.757.679
kalkulatorischer Zins	3,00%		33.742	44.243	82.730
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)					
· Zinsen für Darlehen			20.303	26.244	53.750
Fremdkapitalzins			20.303	26.244	53.750

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2018	2019	2020	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	223.138 m ³	220.559 m ³	229.722 m ³	224.473 m³
Eigenbedarf Gemeinde	12.781 m ³	13.943 m ³	16.481 m ³	14.402 m³
veranlagte Wassermenge	235.919 m³	234.502 m³	246.203 m³	238.875 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2022	2023	2024	Summe
erwartete Wassermengen Tarifabnehmer	230.000 m ³	231.500 m ³	232.500 m ³	694.000 m³
erwartete Wassermengen Eigenbedarf Gemeinde	14.400 m ³	14.400 m ³	14.400 m ³	43.200 m³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	244.400 m³	245.900 m³	246.900 m³	737.200 m³
Eigenbedarf Gemeinde (Nachlass gewichtet)	12.960 m ³	12.960 m ³	12.960 m ³	38.880 m³
Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass)	242.960 m³	244.460 m³	245.460 m³	732.880 m³